

2501 044

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 282/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Herbert M [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] P [REDACTED] West, N Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

72

75

- 3 -

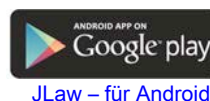
spezialisten Dr. Cahn B. sei der Blutdruck des Klägers bis zu seinem Herzinfarkt im Jahre 1964 normal gewesen. Der Bluthochdruck, soweit davon überhaupt die Rede sein könne, sei erst in Erscheinung getreten, nachdem der Kläger sich 1965 zur Ruhe gesetzt und sich in New York niedergelassen habe. Damit entfalle der tatsächliche Ausgangspunkt der Vertung des Sachverständigen Dr. B. Ein verfolgungsbedingtes Leiden liege deshalb, wie schon Dr. W. in seinem Gutachten vom 15. Mai 1967 festgestellt habe, nicht vor.

Diese Feststellungen tragen die ablehnende Entscheidung. Sie beruhen auf einer dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. B. und Dr. W. Es ist Sache des Tatrichters, die Umstände festzustellen, von denen der Sachverständige auszugehen hat, und zu prüfen, ob dessen Gutachten diese Umstände auch zugrunde gelegt hat. Die Überzeugung, daß eine Hypertonie nicht schon 1939 oder 1940, sondern erst 25 Jahre später aufgetreten sei, hat der Berufungsrichter aufgrund der Feststellungen sachverständiger Ärzte, insbesondere des Herzspezialisten Dr. Cahn B. gewonnen. Das ist ebenso wenig zu beanstanden, wie die Annahme des Tatrichters, daß der Gutachter Dr. B. einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Hypertonie des Klägers nur deshalb bejaht hat, weil sie schon in den ersten Jahren nach der Einwanderung in die USA vorhanden gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Ob die Hilferwägung des Berufungsgerichts, in der es sich auf die herrschende medizinische Lehre stützt, die Entscheidung trüge, kann offenbleiben.

Mai

Fuchs